

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 2 (1876)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Militärpflicht der Lehrer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-237885>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.  
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

Nr. 9.

den 4. März 1876.

## Die Militärpflicht der Lehrer.

(Von einem „eingekleideten“ Lehrer.)

I.

H. Der Beschluss des schweizerischen Bundesrates, wonach die diensttauglichen Lehrer zur Armee eingeteilt werden, und nach welchem sie „avanciren“ können und sollen, für welchen Fall jedoch immerhin ein Theil der Offiziersschule in Ausfall kommen darf: dieser Beschluss hat bei der Standeskommission im Glarnerlande droben dichten Staub aufgeworfen. Und die Tagesblätter scheinen dem heroischen Entschluss der Glarnerregierung, gegen genannte Verfügung Rekurs zu erheben, ihren Beifall spenden zu wollen. Anderweitige Kantonsregierungen haben sich bereits der Rekursnahme angeschlossen.

Die glarnerische Begründung des Schrittes lautet dahin: Wenn der Lehrer Zentral- und Rekrutenschulen frequentieren muss, so geht für sein eigentliches Arbeitsfeld viel kostbare Zeit verloren; die Schule leidet hierunter; das aber verstösst nicht bloss gegen den Geist, sondern sogar gegen den Wortlaut der schweiz. Militärorganisation. Denn diese besagt ja in § 2: Die Lehrer können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies nothwendig macht. — Eine minder ausgesprochene Befürchtung mag auch die sein, dass einzelne Kriegsgurgeln unter den Lehrern bei gebottem Anlass das staubige Schulzepter wegwerfen und fast ausschliesslich den blanken Militärsäbel handhaben könnten.

Auf einen ersten Eindruck hin mag es fast selbstverständlich erscheinen, dass es eine Thorheit sei, wenn die Lehrer militärisch eingeteilt werden, und wenn sie Wiederholungskurse und Schiessübungen mitzumachen haben. Bei solcher Betrachtung geht man aber leicht noch weiter und sagt: Was nützt es überhaupt, dass die Lehrer auch nur die Rekrutenschulen durchmachen? — Nun, die ganze Angelegenheit lässt sich freilich auch vom entgegengesetzten Standpunkt aus anschauen!

Wir brauchen gar nicht anzunehmen, der Bundestrath habe den angegriffenen Beschluss etwa in gar zu gehobener Stimmung oder unter dem Drucke der Säbelrassler gefasst. Er hat ganz einfach nur im Geiste der Militärorganisation gehandelt. Warum schreibt diese für die jüngern Lehrer die Rekrutenschulen vor? Weil diese Lehrer zur Ertheilung des militärischen Vorunterrichts befähigt werden sollen! Art. 81 sagt: Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer ertheilt, welche die dazu nöthige Bildung in den Rekrutenschulen (wie auch in den kantonalen Lehrerseminarien) erhalten. — Gut denn — hören wir einwenden — so ist doch nur die Bestehung der Rekrutenschule ein dringendes und gesetzlich ausgesprochenes Bedürfniss!

Kaum! Der militärische Vorunterricht besteht nicht etwa bloss in reinen Turnübungen wie Armschwingen, Beinspreizen etc., sondern derselbe sieht es auf zahlreiche und schwierige Ordnungsübungen ab, die später beim militärischen Manövrireien zur praktischen Anwendung kommen. Gleichermassen führt der militärische Vorunterricht schon in die Handhabung der Schiesswaffe ein.

Ferner will er den angehenden Jünglingen bereits die Grundbegriffe des Wachtdienstes, der Terrainbenutzung, der Tirailleurbewegungen und anderer militärischen Operationen beibringen. So wenigstens lautete die Ansicht des Kommandanten der letztjährigen Lehrerrekrutenschulen, des Herrn Oberstlieut. Rudolf, welcher Auffassung wir uns gern und vollständig anschliessen.

Für 16- bis 19jährige Jünglinge passen die hundertmal durchgepaukten Kinderturnübungen nicht mehr. Ohne in militärische Trüllerei zu verfallen, wird der Lehrer nach und nach ein militärisches Manövrireien einführen. Dass die Schüler mindestens so gerne dabei sein werden als beim blossem Schreiten, Schliessen und Rumpfbeugen, wird wohl Niemand bezweifeln. Das alles aber sollte der Lehrer nach einer bestandenen Rekrutenschule nicht nur theoretisch kennen, sondern darin auch Unterricht ertheilen können? Es gibt Offiziere in nicht geringer Zahl, — es fanden sich auch solche unter den „auserlesenen Cadres“ der 1875er Lehrerrekrutenschulen — welche nicht im Stande sind, auf „offenem“ Terrain eine Kompagnie zu leiten oder über Wachtdienst u. dgl. unterrichtend sich zu verbreiten. Das ist meist Sache der Instruktoren. Und die Herren Wachtmeister und Korporale, die schon mehr als nur eine Rekrutenschule hinter sich haben, die nehmen beim Unterricht über Gewehrgriffe und anderweitige Manipulationen ihre „Reglementer“ in die Aermel des Kaputs, um sich mit ihrer Hülfe durch allfällige, nicht selten eintreffende Verlegenheiten zu schlagen.

Nun aber soll vieles von dem, was jetzt noch in den Rekrutenschulen gelehrt werden muss, künftig schon durch die Lehrer im Vorunterricht eingeübt werden. Und da sollen auf einen Schlag die Lehrer so gescheit sein, das zu leisten, was bisanhin nur Instruktoren nach vieler Uebung im Waffenhandwerk durchzuführen im Stande waren? So wenig Jemand ein Lehrer überhaupt sein sollte, wenn er genau nur so viele Kenntnisse besitzt als er seinen Schülern beibringen soll, so wenig wird man künftig dem Lehrer zumuthen dürfen, auf Grundlage bloss einer besondern Rekrutenschule den militärischen Vorunterricht zu ertheilen. Den Militärbehörden muss ganz besonders daran gelegen sein, diesen Unterricht in gründlicher Weise geboten zu sehen. Der Geist unserer Militärorganisation zielt dahin, unsre Schweizermiliz zu einem schlagfertigen, in keiner Hinsicht zurückstehenden Kriegsheere zu gestalten. Die auf den militärischen Vorunterricht abstehenden grossen Erwartungen verlangen durchaus eine konsequente Durchführung derselben. Befähige man also die Lehrer zur gründlichen Ertheilung dieses Unterrichts, indem man ihnen Gelegenheit gibt, das zu lehrende Gebiet tüchtig kennenzulernen zu können!

## Replik.

Herr Dr. Egli findet sich bemüsstigt, in Nr. 7 des „Päd. Beob.“ gegen meine Bemerkungen über Schlegels Seminarstatistik aufzutreten. Es fällt mir nicht ein, an eine Kritik, wenn sie irgend Jemand nicht behagt, jedesmal eine Polemik anzuknüpfen; im vorliegenden Falle kann ich jedoch eine Antwort nicht umgehen.